

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 17.

Sonntag den 17. Januar.

1869.

öffentliche Sitzung der Stadtverordneten, Mittwoch, den 20. Januar C.,

Abends 1/2 Uhr im Saale der 1. Bürgerschule.

Tagesordnung: 1) Gutachten des Finanzausschusses, die Bewilligung von 7 1/2 Simpla städtischer Steuern betr., eventuell:
2) Gutachten des Bau- und Schulausschusses über Pläne und Kostenanschlag zur neuen Realschule.
3) Gutachten des Bau- und Ökonomie-Ausschusses über den Ankauf des Kunze'schen Areals am Waisenhaus.

Holz-Auction.

Montag am 18. d. Mr. sollen Vormittags von 9 Uhr an in Burgauer Revier und zwar hinter dem neuen Schützenhaus 43 eichene, 27 buchene, 65 rößlerne, 4 eschene und 17 lindene Muskelözer, 140 Stück Schirrhölzer, 1 1/2 Schock Stangen und 1 1/2 Schock Hebebäume gegen übliche Anzahlung und unter den übrigen, im Termine an Ort und Stelle öffentlich angekündigten Bedingungen an die Meistbietenden verkaust werden.
Leipzig, am 13. Januar 1869.

Des Rathes Forst-Deputation.

Holz-Auction.

Freitag den 22. d. Mr. sollen Vormittags von 9 Uhr an in Burgauer Revier und zwar im neuen Flughafen mehrere Hundert Lang- und Abramhausen gegen Anzahlung von 1 Thaler für jeden Haufen und unter den übrigen, im Termine durch öffentlichen Anschlag an Ort und Stelle bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden verkaust werden.
Zusammenkunft: an der Luppenbrücke am Leutzsch-Wahrener Weg. — Leipzig, am 9. Januar 1869.

Des Rathes Forst-Deputation.

Erste Bürgerschule.

Anmeldungen neuer Schüler und Schülerinnen für nächste Ostern erbitte ich mir in den Morgenstunden von 9—11 Uhr, mit Ausnahme des Sonntags. — Für diejenigen Kinder, die noch keine Schule besucht haben, sind Geburts- oder Taufurtheile mitzubringen.

Dir. Dr. Möbius.

Zweite Bürgerschule.

Die Anmeldungen zur Aufnahme neuer Schüler und Schülerinnen für nächste Ostern erbitte ich die betreffenden Eltern Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag den 18., 19., 21. und 22. Januar Nachmittags von 2—4 Uhr bewirken zu wollen und zugleich für die, welche eine Schule noch nicht besucht haben, Geburts- und Impfchein beizubringen.

Dir. Dr. Renter.

Vierte Bürgerschule.

Die Anmeldungen neuer Schüler und Schülerinnen für nächste Ostern erbitte ich mir Montag Dienstag, Mittwoch und Donnerstag, den 18., 19., 20. und 21. Januar, Nachmittags 2—4 Uhr. Für diejenigen Kinder, welche noch keine Schule besucht haben, sind Geburts- und Impfchein beizubringen.

Dir. Dr. Fritzsche.

Fünfte Bürgerschule.

Die Anmeldung neuer Böglings für Ostern I. J. bitte ich Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag den 18., 19., 20. und 21. Januar in den Vormittagsstunden bewirken zu wollen. Für Schüler, welche noch keine Schule besucht haben, sind Lauf- und Impfchein mitzubringen.
14. Januar 1869.

Dir. Dr. Bornemann.

Telegraphenwesen des Norddeutschen Bundes.

B. — S. 13 bis 15 der neuen „Telegraphen-Ordnung.“

w. Leipzig, 16. Januar. Der vorige Jahr zu Wien abgeschlossene Internationale Telegraphen-Vertrag hat in der „Telegraphen-Ordnung“ noch folgende sehr erhebliche Änderungen herbeigeführt, deren Bedeutung Angesichts des ungeheuren Telegraphennetzes der Vertragsstaaten wohl eine europäische genannt werden darf.

In S. 13, der von den „Bestimmungs-Gebühren“ handelt, begegnet uns folgender neuer Satz, der also in der vorigen „Telegraphen-Ordnung“, in welcher unser Paragraph als S. 12 zu lesen steht, fehlt.

Im Verkehr mit dem Vereins-Auslande gilt für das ganze Vertragsgebiet ohne Unterschied der Entfernung von der Grenze die Gebühr von 24 Neugroschen oder 3 Franken oder 1,50 Gulden holländisch, oder 1 Gulden 24 Kreuzer süddeutsch oder 1 Gulden 20 Kreuzer österreichische Währung.

Hiervon wird hinsichtlich eine Ausnahme statuirt:

„Abweichend hiervon wird im Verkehr zwischen Baden, Bayern, Württemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich, der

Schweiz und Italien andererseits nur die Vereinsgebühr von 8 Neugroschen = 28 Kreuzer süddeutsch = 1 Franken erhoben wenn die Depeschen innerhalb des Vereins nur die Linien zweier oder mehrerer der obigen Länder berühren.“

Zu dieser Vereins-Gebühr treten die nach dem internationalen Tarif zu berechnenden ausländischen Gebühren.“

„Hierbei gilt als Regel, daß die Gebühren nach dem wohlfelsten Wege zwischen dem Ursprung- und dem Bestimmungs-Orte der Depesche zu berechnen sind, es sei denn, daß dieser Weg unterbrochen oder bedeutend weiter ist, oder daß der Aufgeber in seiner Depesche einen andern Weg vorgeschrieben hat.“

„Eine solche Vorschrift ist dann nicht nur für die Berechnung der Gebühren, sondern auch für die Instraditung der Depesche maßgebend, insosfern nicht dienstliche Rücksichten es verhindern, in welchem Falle jegliche Beschwerde unzulässig ist.“

Auch in S. 14 (früher S. 13), der die „Bestimmung der Wortzahl“ angibt, sind Abänderungen vorgenommen worden. Der Absatz 6 lautet jetzt:

„Die in Biffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Biffen enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Überschuss. Dieselbe